

# Datenschutzerklärung

<b>Gegenstand der Datenerhebung</b>	Gesundheitsbestätigung nach § 6 Absatz 2 der Corona-Verordnung Schule
<b>Verantwortliche Stelle</b>	Verantwortlich gem. Art. 4 Abs. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ist:  <b>Schloss-Schule Duralch Melanie Erndwein Prinzessentr. 1 76227 Karlsruhe</b>
<b>Behördlicher Datenschutzbeauftragte/r</b>	Den Datenschutzbeauftragten / die Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter:  <b>Gnant, Alexander (SSA Karlsruhe): Alexander.Gnant@ssa-ka.kv.bwl.de</b>
<b>Zweck der Datenverarbeitung</b>	Die Daten werden zur Prävention eines lokalen Infektionsgeschehens an der Schule erhoben. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. d, e EU-DSGVO i. V. m. § 6 Abs. 2 CoronaVO Schule.
<b>Geplante Speicherdauer</b>	Die Daten werden am Tag des Beginns der Sommerferien 2020 (30. Juli 2020) gelöscht.
<b>Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)</b>	Diese personenbezogenen Daten werden im Einzelfall Mitgliedern der Schulleitung, der Verwaltung und des Lehrkörpers offengelegt. Dies können bspw. sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Rektor oder die Rektorin</li> <li>• der Konrektor oder die Konrektorin</li> <li>• die Sekretariatsmitarbeiterinnen oder die Sekretariatsmitarbeiter</li> <li>• die Klassenlehrkraft</li> </ul>
<b>Betroffenenrechte</b>	<p><b>Sie haben als betroffene Person das Recht, von der Leitung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO)</li> <li>- die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO)</li> <li>- die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und</li> <li>- die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.</li> </ul> <p><u>Weitere Details siehe Anlage</u></p>
	<p>Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln.</p> <p>Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen.</p> <p>Sie haben das Recht, sich beim</p> <p><b>Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart,</b></p> <p>zu beschweren.</p>
<b>Verpflichtung, Daten bereitzustellen;  Folgen der Verweigerung</b>	<p>Sie sind gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. d, e EU-DSGVO i. V. m. § 6 Abs. 2 CoronaVO Schule verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen.</p> <p>Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Schule sind Schülerinnen und Schüler, für die entgegen der Aufforderung der Schule die Erklärung nicht vorgelegt wurde.</p>



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

## Erklärung der Erziehungsberechtigten über einen möglichen Ausschluss vom Schulbetrieb nach der Corona- Verordnung Schule und der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne

### Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb wegen Kontakt zu einer infizierten Person oder Krankheitssymptomen

Um das Infektionsrisikos für alle am Schulbetrieb teilnehmenden Personen, für die Schülerinnen und Schüler ebenso wie für die Lehrkräfte und alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu begrenzen, sieht die **Corona-Verordnung Schule** einen Ausschluss solcher Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am Schulbetrieb vor,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen. Solche Symptome sind **Fieber ab 38°C**, **trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma)**, **Störung des Geschmacks-oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)**.

### Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb wegen der Rückkehr aus einem „Risikogebiet“

Bei der **Rückkehr** aus einem anderen Staat, z. B. nach einer Urlaubsreise, kann zudem die „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne“ den Schulbesuch ausschließen. Dies ist dann der Fall, der andere Staat als sog. „Risikogebiet“ ausgewiesen ist. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Sie wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)) veröffentlicht.

Sofern solche Ausschlussgründe **Ihnen bekannt sind oder bekannt werden**, sind Sie verpflichtet,

- die Einrichtung **umgehend zu informieren**,
- den Schulbesuch Ihres Kindes zu beenden,
- Ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während des Unterrichts oder der Betreuung **umgehend von der Schule abholen**, sofern es nicht selbst den Heimweg antreten kann.

---

### Bitte geben Sie folgenden Abschnitt Ihrem Kind am ersten Schultag nach den Herbstferien mit:

§ 6 Absatz 2 der **Corona-Verordnung Schule verpflichtet Sie dazu, schriftlich zu erklären, dass nach Ihrer Kenntnis keiner der Ausschlussgründe vorliegt** und Sie die genannten Verpflichtungen erfüllen.

<b>Name, Vorname des Kindes</b>	
<b>Geburtsdatum</b>	
<b>Klasse</b>	

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten